

Fraunhofer INT, Euskirchen
Grundlagen des amtlichen Geheimschutzes

Grundlagen des amtlichen Geheimschutzes

Wilfried Gericke
Dirk Thorleuchter

Stand: 06-11-08

No. 1



Fraunhofer INT, Euskirchen
Grundlagen des amtlichen Geheimschutzes

Gliederung

- Motivation
- Definitionen
- Vertragliche und gesetzliche Regelungen
- Verantwortlichkeiten
- (IT-) Bearbeitung im Rahmen des Geheimschutzes

Stand: 06-11-08

No. 2



Trend 1: Zunehmende Anzahl von F&E-Projekten mit Bezug zur Sicherheit

- BMBF - Programm zur nationalen „Sicherheitsforschung“ (Neu)
- 7. Forschungsrahmenprogramm - Sicherheitsforschung als Schwerpunkt (Neu)
- Verteidigungsforschung

→ Es ist zu erwarten, dass neben den Projekten der zivilen Sicherheitsforschung auch die künftigen Projekte in anderen Bereichen zunehmend einer VS-Einstufung unterliegen werden.

Stand: 06-11-08

No. 3

Trend 2: IT-Bearbeitung im Rahmen des Geheimschutzes wird preiswerter / komfortabler

bedingt durch den Fortschritt im Bereich der Informationstechnologie

- Mehrfache Überschreibung beim Löschen von Datenträgern
- Strahlungsabgeschirmte Rechner (z.B. Tempest)
- Versenden von eingestufter Information über das Internet

→ Kosten für den Aufbau einer IT-VS-Infrastruktur fallen

→ Komfort bei der IT-VS-Bearbeitung steigt

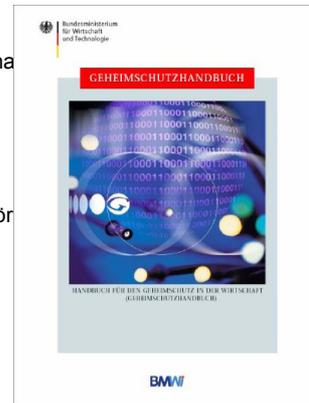
Es ist noch genügend Potential für weitere Verbesserungen vorhanden.

Stand: 06-11-08

No. 4

Geheimschutz

- Zielsetzung des Geheimschutzes: Schutz und Geheimhaltung von Verschlusssachen
- Zuständig ist Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)
- Bundesamt für Verfassungsschutz ist mitwirkende Behörde
- Allgemeine Maßnahmen und Regeln sind im Geheimschutzhandbuch (GHB) dokumentiert www.bmwi-sicherheitsforum.de
- Über alle anderen Fragen entscheidet BMWi in Einzelfallentscheidung



Stand: 06-11-08

No. 5

Verschlusssachen (VS)

- VS sind im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse, unabhängig von ihrer Darstellungsform
- Einstufungen
 - VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (RESTRICTED)
 - VS-VERTRAULICH (CONFIDENTIAL)
 - GEHEIM (SECRET)
 - STRENG GEHEIM (TOP SECRET, COSMIC TOP SECRET)
- Eine VS wird entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit von einer **amtlichen Stelle** oder auf deren Veranlassung eingestuft

Stand: 06-11-08

No. 6

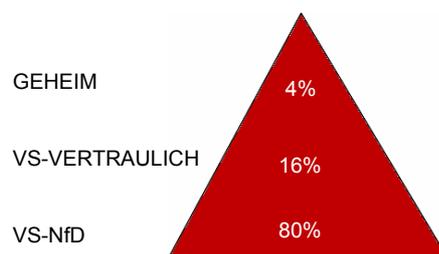
Einstufung von Verschlusssachen

nach §4 SÜG (Sicherheitsüberprüfungsgesetz) ist eine Verschlusssache

- **VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH**, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder **nachteilig** sein kann.
- **VS-VERTRAULICH**, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder **schädlich** sein kann.
- **GEHEIM**, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte die **Sicherheit** der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder **gefährden** oder ihren Interessen **schweren Schaden** zufügen kann.
- **STRENG GEHEIM**, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte den **Bestand** oder lebenswichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden kann.

Stand: 06-11-08

No. 7

Vorkommen von Verschlusssachen (VS) - Schätzung

Stand: 06-11-08

No. 8

Vertragliche und gesetzliche Regelungen:

Mit Bezug zum Geheimschutz

- Das Geheimschutzverfahren folgt den gesetzlichen Bestimmungen des
 - Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG)
 - Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)
 - Öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen BMWi und Unternehmen (Beinhaltet eine Geheimschutzklausel)
- Bei internationalen Projekten sind zusätzlich auf zwischenstaatlicher Ebene vereinbarte Regelungen zu beachten.

(NATO, ESA, EU, WEU, Eurocontrol, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Kasachstan, Lettland, Litauen, Niederlande, Norwegen, Polen, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Spanien, Tschechien, Ukraine, Ungarn, USA)

Stand:

No. 9

Vertragliche und gesetzliche Regelungen:

In Abgrenzung zum Geheimschutz

- firmenvertraulich
- firmeninterner Regelungen
 - Betriebsvereinbarungen
 - IT-Sicherheitsanweisungen
- BSI-Grundschutzhandbuch
- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
- Briefgeheimnis
- Telekommunikationsgesetz

Stand: 06-11-08

No. 10

Verantwortlichkeiten:
Auf staatlicher Ebene

Innenminister

delegiert an die zuständigen Bundesministerien, z.B.

- für Wirtschaft/Unternehmen an BMWi
- für Hochschulen/Universitäten an BMBF
- für Bundeswehr an BMVg

Stand: 06-11-08

No. 11

Verantwortlichkeiten:
Auf betrieblicher Ebene

- Sachbearbeiter (persönliche Verantwortlichkeit)
- Management-Ebene (Projektleiter, Verwaltungsleiter, IT-Verantwortlicher, SiBe,...)
- Leitungsebene (Geschäftsführung/Vorstand)

VS-Vergehen ist ein Straftatbestand

Beispiele:

- VS-Verrat wegen persönlicher, wirtschaftlicher Vorteile
- VS-Verrat wegen fahrlässigem Handeln oder Managementfehler

Stand: 06-11-08

No. 12

Wie kommt man mit VS-NfD in Berührung ?

- Amtlicher Auftraggeber vergibt einen VS-NfD eingestuften Auftrag an einen nichtamtlichen Auftragnehmer
- Ein nichtamtlicher Auftraggeber vergibt einen VS-NfD Unterauftrag an einen nichtamtlichen Unterauftragnehmer

Der (Unter-) Auftragnehmer wird auf die Einhaltung der Bestimmungen des VS-NfD Merkblatts verpflichtet.

Stand: 06-11-08

No. 13

Bearbeitung von VS-NfD (1)

- VS des Geheimhaltungsgrades VS-NfD dürfen nur Personen zugänglich gemacht werden, die im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung oder bei der Auftragsanbahnung Kenntnis erhalten müssen.
- Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“
- Über den Inhalt der VS ist Verschwiegenheit gegenüber Nichtbeteiligten zu wahren.
- Eingestufte Dokumente sind mit „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ am oberen Rand jeder beschriebenen Seite zu kennzeichnen.
- Eingestuftes Material und Datenträger sind deutlich sichtbar zu kennzeichnen. Datenträger, die VS-Daten unverschlüsselt enthalten sind ebenfalls zu kennzeichnen.

Stand: 06-11-08

No. 14

Bearbeitung von VS-NfD (2)

- VS sind in verschlossenen Räumen oder Behältern (Schränken, Schreibtische u.s.w.) zu verwahren.
- Anfallendes VS-Zwischenmaterial (z.B. Vorentwürfe) ist wie VS zu behandeln.
- Weitergabe von VS-NfD auf dem Postweg kann als gewöhnlicher Brief im einfach verschlossenen Umschlag erfolgen. Der Umschlag enthält dabei keine VS-Kennzeichnung.
- Nicht mehr benötigte VS sind so zu vernichten, dass der Inhalt nicht mehr erkennbar ist.
- Verlust, unbefugte Weitergabe, Auffinden von VS oder Nichtbeachtung des VS-Merkblatts sind dem deutschen VS-Auftraggeber und BMWi (Referat Z C 3) mitzuteilen.

Stand: 06-11-08

No. 15

IT-Bearbeitung von VS-NfD

- Eine Übersicht über Zugriffsberechtigungen zu VS ist zu erstellen.
- Nur BSI-zugelassene Funktastaturen und Funk-Netzwerke können verwendet werden.
- Bei tragbaren IT-Systemen sind Speichermedien unter Verwendung BSI-zugelassener Verschlüsselungsprodukte zu verschlüsseln.
- Das Löschen von Datenträgern muss mit von BSI empfohlenen Produkten (mindestens 2fache Überschreibung) erfolgen.
- Private Informationstechnik (z.B. Laptops), Software oder Datenträger dürfen nicht für die Bearbeitung eingesetzt werden.
- In VS-NfD genutzten Informationssystemen dürfen keine private Software oder private Datenträger verwendet werden.

Stand: 06-11-08

No. 16

IT-Bearbeitung von VS-NfD

- Eine Löschung der VS vor Wartungs- und Reparaturarbeiten ist durchzuführen.
- Bei elektronischer Übermittlung außerhalb geschützten und örtlich zusammenhängenden LAN sind VS mit einem vom BSI zugelassenen und/oder von BMWi freigegebenen Kryptosystem zu kryptieren.
- Bei grenzüberschreitender Übermittlung sind die Verschlüsselungsverfahren zwischen den nationalen Sicherheitsbehörden abzustimmen.

Stand: 06-11-08

No. 17

IT-Bearbeitung von VS-NfD

1. Einzelplatz PC oder einem Netzwerk mit geschlossenen Nutzergruppen, die nicht mit anderen Netzen verbunden sind
- Das Passwort muss mindestens 6 Stellen enthalten und aus alphanumerischen Groß- und Kleinbuchstaben bestehen.
 - Das BIOS muss Passwort geschützt sein.
 - Das Booten des IT-Systems darf grundsätzlich nur von der Festplatte aus möglich sein.
 - Eine RAM-Disk für Temp-Dateien ist einzurichten. (kann-Regelung)

Stand: 06-11-08

No. 18

IT-Bearbeitung von VS-NfD

2. Geschlossenes Netzwerk mit E-mail-Anschluss

zusätzlich:

- Die Übertragung von VS-NfD hat verschlüsselt zu erfolgen, wobei für die Verschlüsselung nur BMWi-zugelassene Produkte eingesetzt werden dürfen.
- Derzeit zugelassen ist z.B. Chiasmus
- Schlüssel sind nicht auf der Festplatte abzulegen.

Stand: 06-11-08

No. 19

IT-Bearbeitung von VS-NfD

3. Geschlossenes Netzwerk mit E-mail- und Internet-Anschluss

zusätzlich:

- Eine Firewall und Applikation-Gateway muss vorhanden sein.
- Die Regelungen des BSI-Grundschutzhandbuchs für Passwörter muss angewandt werden.
- VS Daten auf dem Server sind in eigener Partition bzw. einem speziell geschützter Datenbereich zu halten.
- Je nach Umfang ist die Einrichtung eines eigenen VPN z.B. für eine Nutzergruppe oder ein Projekt erforderlich.

Stand: 06-11-08

No. 20

Fraunhofer INT, Euskirchen
Grundlagen des amtlichen Geheimschutzes

Exemplarische vom BSI zugelassene Produkte

Kryptogeräte

- Krypto-Mobiletelefone
- IP-Kryptosysteme
- Leitungsverchlüssler (u.a. für ISDN)
- Festplattenverschlüssler (z.B. SaveGuardEasy)

TK-Firewall

- D-Kanal-Filter (z.B. ISDNwall)

Kryptosysteme

- symmetrische (z.B. Chiasmus)

Datenträgerlöschprogramm

- z.B. VS-Clean






Stand: 06-11-08 No. 21

Fraunhofer  Institut
Naturwissenschaftlich-
Technische Trendanalysen

Fraunhofer INT, Euskirchen
Grundlagen des amtlichen Geheimschutzes

VS-NfD in der Heimarbeit

- Im VS-NfD-Merkblatt nicht ausgeschlossen, nicht geregelt, BMWi-Vorschrift wird erstellt
- Nicht zulässig bei ausdrücklichem Ausschluss durch amtlichen VS-Auftraggeber sowie in privaten Räumlichkeiten im Ausland
- Verlagerung nur mit Zustimmung des Arbeitgebers
z.B. des SiBe, ihm ist das angemeldete Betreten der Räumlichkeiten zu gestatten
(regelmäßige Kontrolle der Sicherheitsmaßnahmen)
- Einbruchschutz (Türen, Fenster, Keller usw.)
- Von der Wohnung getrenntes Arbeitszimmer (verschießbar, Möblierung)

Stand: 06-11-08 No. 22

Fraunhofer  Institut
Naturwissenschaftlich-
Technische Trendanalysen

VS-NfD in der Heimarbeit

- Rückgabe nicht mehr benötigter VS an den Arbeitgeber
- IT-Bearbeitung nur auf dienstlichen IT-Systemen ohne parallele private Nutzung
- Verschlüsselung durch vom BSI zugelassene Produkte erforderlich, Verwendung von Funktastaturen/-netzwerken nur, wenn vom BSI zugelassen
- Problem z.B: Wer bezahlt die ggf. erforderliche materielle Infrastruktur?

Stand: 06-11-08

No. 23

Betreuung

- BMWi betreut und kontrolliert die Unternehmen **grundsätzlich nicht**, kann sich über die Einhaltung der Bestimmungen des Merkblattes vergewissern
- Die Durchführung der Geheimschutzmaßnahmen **obliegt dem Unternehmen**.

Stand: 06-11-08

No. 24

Fraunhofer INT, Euskirchen
Grundlagen des amtlichen Geheimschutzes

Grundlagen des amtlichen Geheimschutz

Fragen ?

Wilfried Gericke
Dirk Thorleuchter

Stand: 06-11-08

No. 25

